

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Meldepflichten zur Durchführung der Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene (Energiegroßhandelsdatenverordnung – EGHD-VO)

Auf Grund von § 25a Abs. 2 iVm § 24 Abs. 1 Z 4 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Gegenstand und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. L Nr. 326 vom 8.12.2011 S. 1, insoweit die Tätigkeit Auswirkungen auf den österreichischen Energiegroßhandelsmarkt hat.

(2) Es werden die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, der Umfang und das Format der Meldepflichten festgelegt, die die Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer durch § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Aufgaben benötigt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Energiegroßhandelsprodukt“
 - a. Verträge und Derivate im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die Strom oder Erdgas betreffen, insoweit die Tätigkeit Auswirkungen auf den österreichischen Energiegroßhandelsmarkt hat, mit Ausnahme von Verträgen zur Versorgung von Endkunden mit einer Verbrauchskapazität unter 600 GWh pro Jahr und Standort;
 - b. Verträge über den Speicherzugang;
2. „Energiegroßhandelsmarkt“ jeden Markt, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden;
3. „Marktteilnehmer“ jede Person, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließt oder einen Handelsauftrag erteilt;
4. „organisierter Markt“
 - a. ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten in einer Weise zusammenführt oder deren Zusammenführen in einer Weise unterstützt, die zu einem Vertrag führt,
 - b. jedes andere System oder jede andere Einrichtung, das/die die Interaktion der Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Energiegroßhandelsprodukten in einer Weise ermöglicht, die zu einem Vertrag führt.Dazu zählen Strom- und Gasbörsen, Makler und andere Personen, die Transaktionen professionell vermitteln, sowie Handelsplätze gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L Nr. 173 vom 12.6.2014, S. 349.
5. „außerbörslich“ (over-the-counter, OTC) jede außerhalb eines organisierten Marktes durchgeführte Transaktion;
6. „Regelreserveprodukte“ die vom Regelzonenführer für Zwecke der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung im Sinne von § 7 Abs. 1 Z 58, 62 und 67 EIWOG 2010 beschaffte positive und negative Regelleistung und -energie;

7. „Standardvertrag“ einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, das an einem organisierten Markt gehandelt wird;
8. „Nicht-Standardvertrag“ jeden Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, bei dem es sich nicht um einen Standardvertrag handelt;
9. „Unique Market Participant Code“ einen der bei der Registrierung bei der Regulierungsbehörde nach Art 9 VO 1227/2011 verwendeten Codes zur eindeutigen Identifizierung des Marktteilnehmers
10. „gruppeninterner Vertrag“ einen Energiegroßhandelsvertrag mit einer Gegenpartei, die derselben Gruppe angehört, wobei beide Gegenparteien vollständig in die Konsolidierung der Gruppe einbezogen sind;

Meldepflichten

§ 3. (1) Marktteilnehmer haben der Regulierungsbehörde die gemäß dem Anhang dieser Verordnung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 sind:

- a. nach dem 3. Teil des Ökostromgesetz 2012 kontrahierte Verträge;
- b. gruppeninterne Transaktionen, soweit sie nicht an organisierten Märkten geschlossen werden.

Datenübermittlung

§ 4. (1) Die Meldeverpflichteten haben der Regulierungsbehörde die Daten gemäß § 4 dieser Verordnung verschlüsselt unter Verwendung der von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formate und Übermittlungswege zu übermitteln.

(2) Die Meldeverpflichteten haben sich bei der Übermittlung durch den bei der Registrierung gemäß Artikel 9 VO 1227/2011/EU erhaltenen ACER Registrierungscode oder einen durch den Marktteilnehmer übermittelten Unique Market Participant Code zu identifizieren.

(3) Gemäß § 4 bestehende Meldeverpflichtungen, die standardisierte Verträge betreffen, sind durch organisierte Märkte an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(4) Meldepflichtige Daten, die standardisierte Verträge betreffen, sind unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr des auf den Abschluss folgenden Werktags zu übermitteln. Jede Änderung oder vorzeitige Beendigung abgeschlossener Verträge ist in gleicher Weise ehest möglich, spätestens aber mit 12:00 Uhr des auf die Änderung oder Stornierung folgenden Werktages zu übermitteln.

(5) Meldepflichtige Daten, die nicht standardisierte Verträge betreffen, sind innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags zu übermitteln. Änderungen oder die vorzeitige Beendigung solcher Verträge sind ebenfalls Weise innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Vertrags zu übermitteln.

(6) Meldepflichtige Daten zur Regelreserve sind vom Regelzonenführer unter Berücksichtigung der technischen Abläufe unverzüglich zu übermitteln.

(7) Meldepflichtige Daten zu Fahrplänen und Nominierungen sind vom Bilanzgruppenkoordinator und Regelzonenführer für Strom bzw. Marktgebietsmanager für Gas nach einem von der E-Control vorgegebenen zeitlichen Programm zu übermitteln.

(8) Bestehende Verträge über den Abschluss von Energiegroßhandelsprodukten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht erfüllt sind, sind innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten der Meldeverpflichtungen zu übermitteln.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2015 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 5 dieser Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Mag. (FH) Martin Graf

Wien, am XX. XXXX 2014

Anhang
Einzelheiten meldepflichtiger Verträge

Tabelle 1

**Meldepflichtige Einzelheiten von Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas
(Standard-Meldeformular)**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
Vertragsparteien		
1	Identität des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Angabe eines eindeutigen Codes für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei, in dessen/deren Namen die Aufzeichnung der Transaktion übermittelt wird.
2	Art des in Feld 1 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GS1/GLN).
3	Vom organisierten Markt bereitgestellte Kennung des Händlers und/oder des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Im technischen System des organisierten Marktes verwendeter Login-Nutzername oder Handelskonto des Händlers und/oder des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei.
4	Identität des anderen Marktteilnehmers oder der anderen Gegenpartei	Eindeutige Kennung der anderen Gegenpartei des Vertrags.
5	Art des in Feld 4 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GS1/GLN).
6	Identität der meldenden Stelle	Kennung der meldenden Stelle.
7	Art des in Feld 6 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GS1/GLN).
8	Identität des Begünstigten	Ist der Begünstigte des Vertrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Gegenpartei dieses Vertrags, so ist dieses Feld leer zu lassen. Ist der Begünstigte des Vertrags keine Gegenpartei des Vertrags, so muss die meldende Gegenpartei den Begünstigten mit einem eindeutigen Code identifizieren.
9	Art des in Feld 8 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GS1/GLN).
10	Funktion des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei in Feld 1	Angabe, ob die meldende Gegenpartei den Vertrag auf eigene Rechnung (im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden) oder als Auftraggeber auf Rechnung und im Namen eines Kunden geschlossen hat.

11	Angabe Kauf/Verkauf	Angabe, ob der Vertrag für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei gemäß Feld 1 einen Kauf oder Verkauf darstellt.
12	Initiator/Aggressor	Wenn der Handel auf einer elektronischen oder sprachgestützten Handels- oder Vermittlungsplattform erfolgt, ist der Initiator die Partei, die den verbindlichen Auftrag am Markt zuerst erteilt hat; der Aggressor ist dagegen die Partei, die die Transaktion initiiert.
Einzelheiten des Auftrags		
13	Auftragskennung	Identifizierung des Auftrags mit Hilfe eines vom Markt oder den Gegenparteien bereitgestellten eindeutigen Codes.
14	Art des Auftrags	Art des Auftrags entsprechend der Definition der von dem organisierten Markt angebotenen Funktionen.
15	Auftragsbedingung	Besondere Bedingung für die Ausführung des Auftrags.
16	Auftragsstatus	Auftragsstatus (z. B. aktiver oder deaktivierter Auftrag).
17	Mindestausführungsvolumen	Mindestausführungsvolumen – mindestens erforderliche(s) Menge / Volumen für die Ausführung.
18	Preisgrenze	Festgelegte Preisgrenze (Trigger oder Stop-Loss-Order).
19	Nicht offen gelegtes Volumen	Dem Markt in Bezug auf den Auftrag nicht offen gelegtes Volumen.
20	Auftragsdauer	Zeitraum, in dem der Auftrag innerhalb des Systems besteht, bis er entfernt/gelöscht wird, sofern er nicht ausgeführt wird.
Vertragstyp		
21	Kennung des Vertrags	Identifizierung des Vertrags mit Hilfe eines vom Markt oder den Gegenparteien bereitgestellten eindeutigen Codes.
22	Vertragstyp	Art des Vertrags.
23	Energieerzeugnis	Klassifikation des Energieerzeugnisses.
Einzelheiten des Vertrags		
24	Zeitstempel der Transaktion	Datum und Uhrzeit der Vertragsausführung oder der Auftragserteilung bzw. von deren Änderung, Stornierung oder Beendigung.
25	Vertragsbezeichnung	Bezeichnung des Vertrags an dem organisierten Markt.
26	Handelszeiten des Vertrags	Handelszeiten des Vertrags.
27	Eindeutige Transaktionskennung	Eindeutige Kennung einer Transaktion, die vom organisierten Markt, an dem die Ausführung erfolgt, oder (bei bilateralen Verträgen) von den beiden Marktteilnehmern zum Abgleich der beiden Transaktionsseiten zugewiesen wurde.
28	Kennung einer verbundenen Transaktion	Identifizierung des mit der Ausführung verbundenen Vertrags durch eine Kennung.
29	Kennung eines verbundenen Auftrags	Identifizierung des mit der Ausführung verbundenen Auftrags durch eine Kennung.
30	Kennung des organisierten Marktes/OTC	Angabe eines eindeutigen Codes für den organisierten Markt, wenn der Marktteilnehmer einen organisierten Markt zur Durchführung des Vertrags nutzt.

31	Voice Broker	Angabe, ob die Transaktion mit Hilfe einer sprachgestützten Vermittlung erfolgt ist („J“, falls ja, ansonsten bleibt dieses Feld leer).
32	Preis	Preis per Einheit.
33	Preisindex	Index, der den Vertragspreis bestimmt.
34	Indexwert	Wert des Preisindex.
35	Währung	Art, in der der Preis ausgedrückt wird.
36	Nennbetrag	Vertragswert.
37	Nennwährung	Währung des Nennbetrags.
38	Menge/Volumen	Gesamtzahl der von dem Vertrag/Auftrag erfassten Einheiten.
39	Gesamt-nennvertragsmenge	Gesamtzahl der Einheiten des Energiegroßhandelsprodukts.
40	Mengeneinheit der Felder 38 und 39	Verwendete Maßeinheit. Werden in den Feldern 38 und 39 unterschiedliche Einheiten verwendet, sind beide Mengeneinheiten anzugeben.
41	Zahlungsmethode	Angabe, ob der Vertrag physisch, in bar, mit einer Option oder auf andere Weise beglichen wird.
42	Datum und Uhrzeit des letzten Handels	Datum und Uhrzeit des letzten Handels im Rahmen des gemeldeten Vertrags.
43	Vertragsende	Datum, an dem der gemeldete Vertrag endet. Stimmt dieses Datum mit dem Lieferenddatum überein, bleibt dieses Feld leer.
		Einzelheiten von Optionen
44	Art der Option	Angabe, ob die Option ausschließlich zu einem bestimmten Termin (europäische, asiatische Option), zu verschiedenen im Voraus festgelegten Terminen (Bermuda-Option) oder jederzeit vor ihrem Verfallsdatum (American Style Option) ausgeübt werden kann.
45	Optionstyp	Angabe, ob es sich um eine Call-, Put- oder sonstige Option handelt.
46	Ausübungsdatum der Option	Datum oder Daten, an dem/denen die Option ausgeübt wird. Gegebenenfalls können weitere Felder ergänzt werden.
47	Ausübungspreis der Option	Preis der Ausübung einer Option.
		Lieferprofil
48	Lieferpunkt oder -zone	EIC-Code(s) für den/die Lieferpunkt(e) oder das/die Marktgebiet(e).
49	Lieferstartdatum	Startdatum der Lieferung.
50	Lieferenddatum	Enddatum der Lieferung.
51	Dauer	Dauer des Lieferzeitraums.
52	Art der Last	Beschreibung des Lieferprofils (Grundlast, Spitzenlast, Niedriglast, Zeitblock etc.).
53	Wochentage	Wochentage der Lieferung.
54	Lieferintervalle	Zeitintervall für jeden Block oder jede Form.
55	Lieferkapazität	Von der Transaktion erfasste Anzahl der Einheiten je Lieferzeitintervall.
56	Mengeneinheit für Feld 55	Verwendete Maßeinheit.
57	Preis/Zeitintervallmenge	Gegebenenfalls Preis je Menge je Lieferzeitintervall.

		Bestätigung
58	Bestätigungszeitstempel	Datum und Uhrzeit der Bestätigung
59	Art der Bestätigung	Angabe, ob der Vertrag elektronisch oder auf anderem Wege bestätigt wurde oder unbestätigt bleibt.
		Lebenszyklusinformationen
60	Art des Vorgangs	<p>Bezieht sich die Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum ersten Mal auf einen Vertrag oder Nachhandelsaktivitäten: Angabe „neu“; - auf eine Änderung der Einzelheiten eines zuvor gemeldeten Vertrags: Angabe „Änderung“; - auf die Löschung einer irrtümlich eingereichten Meldung: Angabe „Fehler“; - auf die Beendigung eines bestehenden Vertrags: Angabe „Beendigung“.

Tabelle 2

**Meldepflichtige Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas
(Nicht-Standard-Meldeformular)**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
Vertragsparteien		
1	Identität des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei	Angabe eines eindeutigen Codes für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei, in dessen/deren Namen die Aufzeichnung der Transaktion übermittelt wird.
2	Art des in Feld 1 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
3	Identität des anderen Marktteilnehmers oder der anderen Gegenpartei	Eindeutige Kennung der anderen Gegenpartei des Vertrags.
4	Art des in Feld 3 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
5	Identität der meldenden Stelle	Kennung der meldenden Stelle.
6	Art des in Feld 5 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
7	Identität des Begünstigten	Ist der Begünstigte des Vertrags gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Gegenpartei dieses Vertrags, so ist dieses Feld leer zu lassen. Ist der Begünstigte des Vertrags keine Gegenpartei des Vertrages, so muss die meldende Gegenpartei den Begünstigten mit einem eindeutigen Code identifizieren.
8	Art des in Feld 7 genannten Codes	ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC), Global Location Number (GLN/GS1).
9	Funktion des Marktteilnehmers oder der Gegenpartei in Feld 1	Angabe, ob die meldende Gegenpartei den Vertrag auf eigene Rechnung (im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden) oder als Beauftragter auf Rechnung und im Namen eines Kunden geschlossen hat.
10	Angabe Kauf/Verkauf	Angabe, ob der Vertrag für den Marktteilnehmer oder die Gegenpartei gemäß Feld 1 einen Kauf oder Verkauf darstellt.
Einzelheiten des Vertrags		
11	Vertragsdatum	Datum des Vertragsschlusses bzw. der Änderung, Kündigung oder Beendigung des Vertrags.
12	Vertragstyp	Art des Vertrags.
13	Energieerzeugnis	Klassifizierung des Energieerzeugnisses für den geschlossenen Vertrag.
14	Vertragskennung	Eindeutige Vertragskennung, die dem Vertrag von den zwei Marktteilnehmern zugewiesen wurde.
15	Geschätzter Nennbetrag	Geschätzter Nennbetrag des Vertrags (falls anwendbar).
16	Nennwährung	Art, in der der Vertragswert ausgedrückt wird.
Lieferprofil		
17	Lieferpunkt/-gebiete	EIC-Code(s) für den/die Lieferpunkt(e) oder das/die Marktgebiet(e).

18	Lieferstartdatum	Datum und Uhrzeit des Lieferbeginns. Bei physischer Lieferung handelt es sich dabei um das vertragliche Datum des Lieferbeginns.
19	Lieferenddatum	Datum und Uhrzeit des Lieferendes. Bei physischer Lieferung handelt es sich dabei um das vertragliche Datum der Beendigung der Lieferung.
20	Volumenwahlmöglichkeit	Volumenklassifizierung.
21	Gesamtnennvertragsmenge	Geschätzte Gesamtzahl der Einheiten des Energiegroßhandelsprodukts. Dabei handelt es sich um eine berechnete Größe.
22	Nennmengeneinheit	In den Feldern 20 und 21 verwendete Maßeinheit.
23	Frequenz der Volumenwahlmöglichkeit	Frequenz der Volumenwahlmöglichkeit: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich etc.
24	Art der Last	Angabe des Lieferprofils (Grundlast, Spitzenlast, Niedriglast, Zeitblock etc.).
25	Intervalle der Volumenwahlmöglichkeit	Soweit vorhanden, Zeitintervall für jede Volumenwahlmöglichkeit.
26	Kapazität der Volumenwahlmöglichkeit	Soweit vorhanden, von dem Vertrag erfasste Anzahl der Einheiten je Lieferzeitintervall.
27	Art des Indexpreises	Klassifizierung des Preises als Festpreis, Einzelindexpreis (nur ein zugrunde liegender Parameter) oder komplexe Preisformel (mehrere zugrunde liegende Parameter).
28	Preis oder Preisformel	Im Vertrag verwendete(r) Festpreis oder Preisformel.
29	Preisindex	Liste der Indizes, die den Vertragspreis bestimmen. Angabe des Namens jedes Index. Im Falle eines Korbs von Indizes, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Korbs oder des Index.
30	Arten des Preisindex	Spot-, Forward-, Swap-, Spread-Index etc.
31	Quellen des Preisindex	Angabe der Veröffentlichungsquelle für jeden Index. Im Falle eines Korbs von Indizes, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Korbs oder des Index.
32	Erster Festsetzungstermin	Erster Festsetzungstermin (erster Termin aller Festsetzungen).
33	Letzter Festsetzungstermin	Letzter Festsetzungstermin (letzter Termin aller Festsetzungen).
34	Festsetzungsfrequenz	Frequenz der Festsetzung: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich etc.
35	Zahlungsmethode	Angabe, ob der Vertrag physisch, mit Bargeld, durch beides, mit einer Option oder auf andere Weise beglichen wird.
Einzelheiten von Optionen		
36	Art der Ausübung	Angabe, ob die Option ausschließlich zu einem bestimmten Termin (europäische, asiatische Option), zu verschiedenen im Voraus festgelegten Terminen (Bermuda-Option) oder jederzeit vor ihrem Verfallsdatum (American Style Option) ausgeübt werden kann.
37	Optionstyp	Angabe, ob der Vertrag eine Call-, Put- oder sonstige Option darstellt.

38	Erster Ausübungstermin der Option	Erster Ausübungstermin (erster Termin aller Ausübungen).
39	Letzter Ausübungstermin der Option	Letzter Ausübungstermin (letzter Termin aller Ausübungen).
40	Optionsausübungsfrequenz	Frequenz der Optionsausübung: z. B. täglich, wöchentlich, monatlich, saisonal, jährlich etc.
41	Ausübungspreis der Option	Angabe des Namens jedes Index. Im Falle eines Korbs von Indizes, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Korbs oder des Index.
42	Art des Index für die Optionsausübung	Spot-, Forward-, Swap-, Spread-Index etc.
43	Quelle des Index für die Optionsausübung	Angabe der Festsetzungsquelle für jeden Index. Im Falle eines Korbs von Indizes, für den/die keine eindeutige Kennung existiert, Angabe des Korbs oder des Index.
44	Ausübungspreis der Option	Ausübungspreis der Option.
		Lebenszyklusinformationen
45	Art des Vorgangs	Bezieht sich die Meldung - zum ersten Mal auf einen Vertrag oder Nachhandelsaktivitäten: Angabe „neu“; - auf eine Änderung der Einzelheiten eines zuvor gemeldeten Vertrags: Angabe „Änderung“; - auf die Löschung einer fehlerhaften Meldung: Angabe „Fehler“; - auf die Beendigung eines bestehenden Vertrags: Angabe „Beendigung“.

Tabelle 3

**Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Stromtransport –
Ergebnisse der Primärzuweisung und Ergebnis des Weiterverkaufs und der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte für Strom auf dem Sekundärmarkt**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Gemeinsame Daten für das Dokument über die Gesamtprimärzuweisungsergebnisse und den Weiterverkauf am Sekundärmarkt sowie über die Rechteübertragung
1.	Dokumentenkennung	Eindeutige Kennung des Dokuments, für das die Zeitreihendaten übermittelt werden.
2.	Version des Dokuments	Version des übermittelten Dokuments. Ein Dokument kann mehrere Male übermittelt werden, wobei jede Übermittlung – beginnend mit 1 – schrittweise ansteigend als neue Version des Dokuments gekennzeichnet wird.
3.	Art des Dokuments	Code der übermittelten Dokumentenart.
4.	Identität des Absenders	Kennung der Partei, die das Dokument versandt hat und für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
5.	Rolle des Absenders	Angabe der Rolle des Absenders (TSO, sonstige meldende Stelle).
6.	Identität des Empfängers	Kennung der Partei, die das Dokument erhält.
7.	Rolle des Empfängers	Angabe der Rolle des Empfängers.
8.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Datum und Uhrzeit der Erstellung des Dokuments, d. h. Zeitpunkt, zu dem der TSO die Transaktion der Agentur übermittelt.
9.	Gebotszeitintervall/anwendbares Zeitintervall	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des von dem Dokument erfassten Zeitraums.
10.	Bereich – Codierungsschema	Von dem Dokument abgedeckter Bereich (Gebotszone/Grenze, auf die sich der Vertrag bezieht).
11.	Dokumentenstatus	Status des Dokuments.
		Kapazitätszuweisungszeitreihe (bei Primärzuweisung)
12.	Zeitreihenkennung	Kennung der Zeitreihe. Eindeutige, vom Auktionsbetreiber (auch Verbindungsleitungsbetreiber) zugewiesene Nummer für jede Zeitreihe in dem Dokument.
13.	Kennung des Gebotsdokuments	Kennung des Dokuments, in dem die genannten Gebote oder der Weiterverkauf enthalten sind/ist.
14.	Version des Gebotsdokuments	Version des übermittelten Gebots- oder Weiterverkaufsdokuments.
15.	Gebotskennung	Kennung der Zeitreihe, die beim ursprünglichen Gebot oder Weiterverkauf verwendet wurde. Vom Bieter beim ursprünglichen Gebot oder dem Weiterverkauf zugewiesene eindeutige Nummer. Falls nicht anwendbar, bleibt dieses Feld leer.
16.	Bieter	Kennung des Marktteilnehmers, der für die Kapazität geboten oder sie weiterverkauft hat, anhand des EIC-X-Codes.
17.	Auktionskennung	Kennung, die die Zuweisung mit einer Reihe vom Auktionsbetreiber (auch Verbindungsleitungsbetreiber) erstellter Spezifikationen verbindet.
18.	Art des Geschäfts	Angabe der Art der Zeitreihe, z. B. interner Handel (OTC), externer (grenzübergreifender) Handel, explizite Kapazität.
19.	Liefergebiet („In area“)	Gebiet, in das die Energie geliefert werden soll, gemäß EIC-Y-Code.
20.	Herkunftsgebiet („Out area“)	Gebiet, aus dem die Energie kommt, gemäß EIC-Y-Code.
21.	Vertragstyp	Der Vertragstyp bestimmt die Bedingungen der Zuweisung und des Umgangs mit der Kapazität, z. B. tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Auktion, langfristiger Vertrag etc.

22.	Vertragskennung	Vertragskennung der Zeitreiheninstanz. Eindeutige, vom Auktionsbetreiber (auch Verbindungsleitungsbetreiber) zugewiesene Nummer, die bei jeder Bezugnahme auf die Zuweisung anzugeben ist.
23.	Mengenmaßeinheit	Auf die Mengen zur Angabe der Zeitreihe angewandte Maßeinheit.
24.	Währung (falls anwendbar)	Währung zur Angabe des Geldbetrags.
25.	Preisliche Maßeinheit (falls anwendbar)	Maßeinheit zur Angabe des Preises in der Zeitreihe.
26.	Kurvenart (falls anwendbar)	Codierte Darstellung der beschriebenen Kurvenart (z. B. Block mit variabler Größe, Block mit fester Größe oder Punkt).
27.	Klassifikation (falls anwendbar)	Kategorie des Produkts gemäß Marktbestimmungen.
Gebotsfreie Auktionszeitreihe (bei Primärzuweisung)		
28.	Identifizierung	Kennung der Zeitreiheninstanz.
29.	Klassifikation (falls anwendbar)	Kategorie des Produkts gemäß Zuweisungsbestimmungen.
Sekundärrechtszeitreihe (bei Sekundärrechten)		
30.	Zeitreihenennung	Kennung der Zeitreiheninstanz. Vom Absender zugewiesene eindeutige Nummer für jede Zeitreihe in dem Dokument.
31.	Art des Handels	Angabe der Art der Zeitreihe, z. B. Kapazitätsrechte, Kapazitätsübertragungsmeldung etc.
32.	Liefergebiet („In area“)	Gebiet, in das die Energie geliefert werden soll, gemäß EIC-Y-Code.
33.	Herkunftsgebiet („Out area“)	Gebiet, aus dem die Energie kommt, gemäß EIC-Y-Code.
34.	Rechteinhaber	Angabe des Marktteilnehmers, der über die betreffenden Übertragungsrechte verfügt oder zu deren Nutzung berechtigt ist, gemäß EIC-X-Code.
35.	Übertragungsempfänger (falls anwendbar)	Angabe des Marktteilnehmers, dem die Rechte übertragen werden, oder des Verantwortlichen für den Verbindungsleitungshandel (Interconnection Trade Responsible), den der Übertragende (siehe Rechteinhaber) als Nutzer der Rechte bestimmt. Gemäß EIC-X-Code.
36.	Vertragskennung	Vertragskennung der Zeitreiheninstanz. Von der Partei, die die Übertragungskapazität zuweist (z. B. TSO, Auktionsbetreiber oder Zuweisungsplattform), zugeteilte Nummer.
37.	Vertragstyp	Der Vertragstyp bestimmt die Bedingungen der Zuweisung und des Umgangs mit den Rechten, z. B. tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Auktion etc.
38.	Frühere Vertragskennung (falls anwendbar)	Angabe eines früheren Vertrags zur Identifizierung der übertragenen Rechte.
39.	Mengenmaßeinheit	Auf die Mengen, in denen die Zeitreihe ausgedrückt wird, angewandte Maßeinheit.
40.	Auktionskennung (falls anwendbar)	Kennung zur Verbindung der Kapazitätsrechte mit einer Reihe der von der Partei, die die Übertragungskapazität zuweist (z. B. TSO, Auktionsbetreiber oder Zuweisungsplattform), erstellten

		Spezifikationen.
41.	Währung (falls anwendbar)	Währung zur Angabe des Geldbetrags.
42.	Preisliche Maßeinheit (falls anwendbar)	Maßeinheit zur Angabe des Preises in der Zeitreihe.
43.	Kurvenart (falls anwendbar)	Codierte Darstellung der beschriebenen Kurvenart.
		Zeitraum für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
44.	Zeitintervall	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des Zeitintervalls des betreffenden Zeitraums.
45.	Auflösung	Auflösung, d. h. Anzahl der Zeiträume, in die sich das Zeitintervall gliedert (ISO 8601).
		Intervall für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
46.	Position	Relative Position eines Zeitraums innerhalb eines (Gebots-)Intervalls.
47.	Menge	Bei der Auktion zugewiesene Menge / bei Sekundärrechten: der Nominierungspartei zugewiesene Menge.
48.	Mengenpreis (falls anwendbar)	Preis für jede zugewiesene Mengeneinheit bzw. bei Sekundärrechten (falls gemeldet) Preis, der für jede Mengeneinheit als Weiterverkaufs- oder Übertragungspreis registriert wurde.
49.	Gebotsmenge (falls anwendbar)	Menge im ursprünglichen Gebotsdokument.
50.	Gebotsmengenpreis (falls anwendbar)	Im ursprünglichen Gebot oder beim Weiterverkauf genannter Preis je angeforderter Mengeneinheit.
		Grund für die Primärzuweisung und Sekundärverfahren
51.	Ursachencode (falls anwendbar)	Code zur Angabe des Status der Zuweisung oder der Rechte.
52.	Ursachentext (falls anwendbar)	Erläuterung des Ursachencodes.
		Gebotsdokumentenkopf und -felder bei organisierten Märkten
53.	Subjektpartei	Angabe des Marktteilnehmers, für den das Gebot eingereicht wird (EIC-Code).
54.	Subjektrolle	Angabe der Rolle des Subjekts (Marktteilnehmers).
55.	Teilbarkeit	Angabe, ob die Bestandteile des Gebots teilweise akzeptiert werden können.
56.	Angabe verbundener Gebote (falls anwendbar)	Eindeutige Kennung für alle verbundenen Gebote.
57.	Blockangebot	Angabe, dass die Werte in dem Zeitraum ein Blockangebot darstellen und nicht geändert werden können.

Tabelle 4

**Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem
Gastransport –
Primär- und Sekundärkapazitätszuweisung bei Gas**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Gemeinsame Daten für Primär- und Sekundärzuweisungsverfahren
1.	Identität des Absenders	Kennung der Partei, die als Eigentümer des Dokuments für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
2.	Kennung des organisierten Marktes (falls anwendbar)	Kennung des organisierten Marktes gemäß dem Dokument des ENTSO Gas mit einem Verzeichnis gültiger Codes (bei bilateraler Kapazitätszuweisung bleibt dieses Feld leer).
3.	Verfahrenskennung (falls anwendbar)	Angabe der Auktion oder des sonstigen Verfahrens gemäß den Definitionen des organisierten Marktes (bei bilateraler Kapazitätszuweisung bleibt dieses Feld leer).
4.	Art des Gases	Hoch- oder niederkalorisches Gas (H-Gas bzw. L-Gas).
5.	Kennung der Transporttransaktion	Eindeutige, von organisierten Markt oder dem TSO zugewiesene Identifikationsnummer für die Primärkapazitätszuweisung. Dieses Datenfeld wird nur bei erfolgreichen Auktionen verwendet. Für Sekundärzuweisungen gilt Folgendes: Vom Plattformbetreiber zugewiesene oder (bei bilateral vereinbarten Kapazitätszuweisungen) zwischen den Bilanzkreisen/Transporteuren vereinbarte eindeutige Identifikationsnummer der Zuweisung zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger.
6.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Erstellungsdatum und -uhrzeit der Transaktion. Datum und Uhrzeit der Erstellung der Aufzeichnung (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
7.	Auktionseröffnungsdatum/-zeit (falls anwendbar)	Datum und Uhrzeit der Öffnung einer Auktion für die Gebotsabgabe (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC). Falls das Zuweisungsverfahren keine Auktion umfasst, bleibt dieses Feld leer.
8.	Auktionsenddatum/-zeit (falls anwendbar)	Datum und Uhrzeit der Beendigung einer Auktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC) (falls das Zuweisungsverfahren keine Auktion umfasst, bleibt dieses Feld leer).
9.	Art der Transporttransaktion (falls anwendbar)	Angabe der Art der gemäß den aktuellen anwendbaren Normen meldepflichtigen Transporttransaktion (gemäß dem Gas-Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch).
10.	Startdatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Beginns der Laufzeit der Transporttransaktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
11.	Enddatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Endes der Laufzeit der Transporttransaktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
12.	Angebotene Kapazität (falls anwendbar)	In der Maßeinheit angegebene Menge der verfügbaren Kapazität. Nur für die Überwachung des Gebotsverhaltens relevant.
13.	Kapazitätskategorie	fest (F), unterbrechbar (I), konditional (C).

14.	Kapazitätskategorie (falls anwendbar, bei Angabe „konditional“)	Art der gemäß aktuellen anwendbaren Normen meldepflichtigen konditionalen Kapazität (gemäß dem Gas-Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch).
Daten für die Lebenszyklusmeldung		
15.	Art des Vorgangs	Statuscode der gemäß anwendbaren Normen zu übermittelnden Meldung (gemäß dem Gas-Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch).
Daten für Mengen- und Preismeldung		
16.	Menge	In der Maßeinheit angegebene Gesamtzahl der mit der Transporttransaktion zugewiesenen Einheiten.
17.	Maßeinheit	Verwendete Maßeinheit (kWh/h).
18.	Währung	Währung des Preises, angegeben in der kleinsten Untereinheit des Währungssystems (z. B. GBX oder EUR-Cent).
19.	Gesamtpreis	Reservepreis zum Zeitpunkt der Auktion zuzüglich des Auktionsaufschlags oder (im Falle eines anderen Zuweisungsmechanismus) des regulierten Entgelts.
20.	Fester oder variabler Reservepreis (falls anwendbar)	Einzig akzeptierte Werte: „fest“ oder „variabel“.
21.	Reservepreis (falls anwendbar)	In der Auktion zulässiger Mindestpreis (falls nicht anwendbar, bleibt dieses Feld leer).
22.	Aufschlag (falls anwendbar)	Zwischen dem TSO und dem Marktteilnehmer vereinbarter zusätzlicher Betrag zum Reservepreis.
Daten zur Identifizierung des Standorts und des Marktteilnehmers		
23.	Angabe des Netzpunktes	Innerhalb eines Netzes gemäß dem EIC-Code.
24.	Bündelung (falls anwendbar)	Angabe „J“ bei Bündelung, ansonsten bleibt dieses Feld leer.
25.	Richtung (falls anwendbar)	„Eintritt“ oder „Austritt“
26.	Name TSO 1 (falls anwendbar)	Name des TSO, für den die Datenmeldung erfolgt, gemäß LEI-, EIC-, GS1-, BIC- oder ACER-Code(s). Falls keine Bündelung vorliegt, bleibt dieses Feld leer.
27.	Name TSO 2 (falls anwendbar)	Name des TSO (Gegenpartei) gemäß LEI-, EIC-, GS1-, BIC- oder ACER-Code(s).
28.	Identität des Marktteilnehmers (nur bei Primärzuweisungen)	Marktteilnehmer, dem die Kapazität zugewiesen wird, gemäß LEI-, EIC-, GS1-, BIC- oder ACER-Code(s).
29.	Bilanzkreis- oder Portfoliocode (falls anwendbar)	Angabe des Bilanzkreises (bzw. der Bilanzkreise bei gebündelten Produkten) mit dem EIC-X-Code, zu dem/denen der Transporteur gehört, oder des vom Transporteur verwendeten Portfolio-Codes, falls kein Bilanzkreis vorliegt (falls weder ein Bilanzkreis noch ein Portfolio vorliegen, bleibt dieses Feld leer).
Nur bei Sekundärzuweisungen zu meldende Daten		
30.	Anwendbares Verfahren	Nur folgende Werte können angegeben werden: „CfO“ – Call for Orders „FCFS“ – First Come First Served „OTC“ – Over The Counter
31.	Höchstgebotsbetrag	Nur bei dem Verfahren „Nutzungsübertragung, Call for Orders“: Höchstgebot, das der Übertragungsempfänger abzugeben bereit wäre, angegeben in der Währung je Maßeinheit.
32.	Mindestgebotsbetrag	Nur bei dem Verfahren „Nutzungsübertragung, Call for Orders“: Mindestgebot, das der Übertragungsempfänger abzugeben bereit wäre, angegeben in der Währung je Maßeinheit.
33.	Höchstmenge	Nur bei dem Verfahren „Nutzungsübertragung, Call for Orders“: Höchstmenge, die der Übertragungsempfänger zu

		erwerben bereit wäre.
34.	Mindestmenge	Nur bei dem Verfahren „Nutzungsübertragung, Call for Orders“: Mindestmenge, die der Übertragungsempfänger zu erwerben bereit wäre.
35.	An den TSO gezahlter Preis (zugrunde liegender Preis)	Nur, falls eine Zuweisung in der Währung je Maßeinheit vorliegt, bei der es sich um kWh/h handeln muss. Falls es sich bei der Art der Transporttransaktion um „Nutzungsübertragung“ oder „Verpachtung“ handelt, bleibt dieses Feld leer.
36.	Vom Übertragungsempfänger an den Übertragenden gezahlter Preis	Vom Übertragungsempfänger an den Übertragenden gezahlter Preis in der Währung je Maßeinheit, bei der es sich um kWh/h handeln muss.
37.	Identität des Übertragenden	Marktteilnehmer, der die Kapazität überträgt, gemäß LEI-, EIC-, GS1-, BIC- oder ACER-Code(s).
38.	Identität des Übertragungsempfängers	Marktteilnehmer, der die Kapazität erhält, gemäß LEI-, EIC-, GS1-, BIC- oder ACER-Code(s).
		Nur zu melden bei Aufträgen, die bei Primärzuweisungen oder an organisierten Märkten in Bezug auf Sekundärtransaktionen erteilt werden
39.	Angebotskennung	Von der meldenden Stelle zugewiesene numerische Kennung des Gebots.
40.	Nummer der Auktionsrunde	Natürliche Zahl (beginnend bei 1), die sich schrittweise erhöht, wenn eine Auktion kein Ergebnis bringt und mit neuen Parametern erneut durchgeführt wird.
41.	Gebotspreis	Gebotener Preis für jede Kapazitätseinheit ausschließlich des Reservepreises. Angabe in Währung und Maßeinheit.
42.	Gebotsmenge	Menge, für die geboten wird, angegeben in der Maßeinheit.

Tabelle 5

**Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit der Nominierung
und Zuweisung von Strom**

Feld Nr.	Feldinhalt	Beschreibung
		Belegkopf des Fahrplans
1.	Dokumentenkennung	Eindeutige Kennung des Dokuments, für das die Zeitreihendaten übermittelt werden.
2.	Version des Dokuments	Version des übermittelten Dokuments. Ein Dokument kann mehrere Male übermittelt werden, wobei jede Übermittlung – beginnend mit 1 – schrittweise ansteigend als neue Version des Dokuments gekennzeichnet wird.
3.	Art des Dokuments	Code der übermittelten Dokumentenart.
4.	Art des Prozesses	Die Art des Prozesses auf welchen das Dokument verweist. Mögliche Werte sind: A01 – Day-Ahead Fahrplan A02 - Intraday Fahrplan etc. anhängig davon, ob die Übermittlung in einer einzigen Übermittlung durchgeführt wird (Day-Ahead, Intraday am Ende des Tages) oder mittels mehrerer Übermittlungen die den Tag abdecken.
5.	Art der Fahrplan-Klassifizierung	Klassifizierung des Fahrplans nach Aggregation und Klassifizierungstyp.
6.	Identität des Absenders	Kennung der Partei, die das Dokument versandt hat und für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
7.	Rolle des Absenders	Angabe der Rolle des Absenders (TSO, sonstige meldende Stelle).
8.	Identität des Empfängers	Kennung der Partei, die das Dokument erhält.
9.	Rolle des Empfängers	Angabe der Rolle des Empfängers.
10.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Datum und Uhrzeit der Übertragung der Fahrplandaten. Datumsangabe nach ISO 8601.
11.	Fahrplan-Zeitraum	Anfangs- und Enddatum und –uhrzeit des Zeitintervalls welches vom Dokument, das den Fahrplan beinhaltet, umfasst wird.
12.	Bereich	Von dem Fahrplan-Dokument abgedeckter Bereich.
13.	Subjektpartei (falls anwendbar)	Die Partei die dem Fahrplan-Dokument unterliegt.
14.	Subjektrolle (falls anwendbar)	Angabe der Rolle des Subjekts.
15.	Abstimmung-Zeitraum (falls anwendbar)	Anfangs- und Enddatum und –zeit des Zeitraums welcher im Fahrplan abgestimmt wird.
		Fahrplan-Zeitreihe

16.	Absender Zeitreihen-Identifikation	Vom Absender zu vergebende Bezeichnung der Zeitreihe. Diese muss einmalig das gesamte Dokument sein und die Vermeidung einer Duplikation des Produkts, der Art des Geschäftes, der Aggregationsebene des angegebenen Objektes, des Liefergebiets, des Herkunftsgebiets, der Zählpunktbezeichnung, der importierenden Bilanzgruppe, der exportierenden Bilanzgruppe, der Art der Kapazitätsreservierung und der Identifikation der Kapazitätsreservierung garantieren.
17.	Absender Zeitreihen-Version	Die Zeitreihen-Version wird nur geändert, wenn sich eine Zeitreihe ändert. Die Zeitreihen-Version muss die gleiche sein, wie die Version des Dokuments in welcher diese hinzugefügt oder geändert wurde. Wenn ein Dokument zurückgesandt wird, müssen alle Zeitreihen, unabhängig davon, ob diese geändert wurden oder nicht, noch einmal übermittelt werden. Im Falle der Löschung einer Zeitreihe, wird diese für alle Zeiträume mit Nullen ausgefüllt und zurückgesandt.
18.	Art des Geschäftes	Genauere Bezeichnung der Art des Geschäfts, für das ein Fahrplan abgegeben wird. z.B. Erzeugungsfahrplan, interner oder externer Handel
19.	Produkt	Identifizierung eines Energieproduktes wie Leistung, Energie, Blindleistung, Übertragungskapazität, etc. Mögliches Codes beinhalten zu Beispiel (nicht abschließend): 8716867000016 – Wirkleistung ...
20.	Aggregationsebene des angegebenen Objekts	Identifikation der Aggregationsebene eines Fahrplans. Z.B. Aggregation je Regelzone oder (virtueller) Zählpunkt (z.B. Übergabestelle)
21.	Liefergebiet (falls anwendbar)	Gebiet (Zone) in welches das Produkt geliefert wird. Kein Übertragungsnetzbetreiber. Falls anwendbar.
22.	Herkunftsgebiet (falls anwendbar)	Gebiet (Zone) aus welchem das Produkt geliefert wird. Kein Übertragungsnetzbetreiber. Falls anwendbar.
23.	Zählpunktbezeichnung (falls anwendbar)	Die Kennung des Ortes an dem ein oder mehrere Produkte gemessen werden. Falls anwendbar.
24.	Importierende Bilanzgruppe (falls anwendbar)	Energie aufnehmende Bilanzgruppe
25.	Exportierende Bilanzgruppe (falls anwendbar)	Energie abgebende Bilanzgruppe
26.	Art der Kapazitätsreservierung (falls anwendbar)	Bezeichnet wie eine bestimmte Kapazitätsreservierung ausgehandelt wurde; z.B. tägliche Auktion, wöchentliche Auktion;

27.	Identifikation der Kapazitätsreservierung (falls anwendbar)	Verweis auf eine bestimmte Kapazitätsreservierung, die einem Fahrplan zugrunde liegt.
28.	Maßeinheit	Die Maßeinheit die zum Ausdruck der Menge in der Zeitreihe verwendet wird.
29.	Kurvenart (falls anwendbar)	Codierte Darstellung der beschriebenen Kurvenart.
		Ursache (falls anwendbar)
30.	Ursachencode (falls anwendbar)	Code zur Angabe, dass die Begründung für eine Änderung im Ursachentext, wörtlich erfolgt. Falls anwendbar
31.	Ursachentext (falls anwendbar)	Wörtliche Begründung einer Änderung. Falls anwendbar.
		Zeitraum
32.	Zeitintervall	Anfangs- und Enddatum und -uhrzeit des Zeitintervalls des betreffenden Zeitraums. ISO 8601.
33.	Auflösung	Auflösung, d. h. Anzahl der Zeiträume, in die sich das Zeitintervall gliedert (ISO 8601).
		Intervall, Wiederholende Felder
34.	Position	Relative Position eines Zeitraums innerhalb eines Zeitintervalls
35.	Menge	Die geplante Menge des Produkts für die Position im Zeitintervall.

Tabelle 6

**Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit Nominierung
und Zuweisung von Gas**

Feld Nr.	Feldbezeichnung	Beschreibung
	Grenzkopplungspunkt	EIC Code des buchbaren Grenzkopplungspunktes
	Richtung	„Entry“/„Exit“
	Kennung des Bilanzgruppenverantwortlichen des Absenders	EIC Code des BGV
	Kennung des Bilanzgruppenverantwortlichen des Empfängers	EIC Code des BGV
	Zeitstempel der Datenerstellung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Startdatum und -zeit	(auch für technische Kapazität zu verwenden)
	Enddatum und -zeit	(auch für technische Kapazität zu verwenden)
	Technische Kapazität	Bezogen auf den Grenzkopplungspunkt
	Art der technischen Kapazität	Mögliche Attribute beinhalten, fest, unterbrechbar, etc...
	Art der Information	Day-Ahead Nominierung , Re-Nominierung oder Allokation
	Verfügbare technische Kapazität	Bezogen auf den Grenzkopplungspunkt
	Gesamte zugewiesene Menge	Allokierte Leistung
	Nutzung der verfügbaren technischen Kapazität	Dies ist die gesamte allokierte Menge bezogen auf die verfügbare technische Kapazität des Grenzkopplungspunktes
	Nominierte Kapazität am letztgültigen Re-Nominierungspunkt	Nominierte Leistung
	Art der Zuweisung (Allokation)	FZK, bFZK, BZK, uBZK, DZK,...
	Day-Ahead Zuweisung (Allokation)	Ja oder nein
	Reduktion der Zuweisung	Reduktion der Allokation
	Art der Reduktion der Zuweisung	FZK, bFZK, BZK, uBZK, DZK,...
	Gebuchte Kapazität Day-Ahead	Gebuchte Leistungseinheiten
	Art der gebuchten Kapazität Day-Ahead	FZK, bFZK, BZK, uBZK, DZK,...
	Letzte Re-Nominierung Day-Ahead	In Leistungseinheiten
	Art der letzten Re-Nominierung Day-Ahead	FZK, bFZK, BZK, uBZK, DZK,...

Tabelle 7

**Meldepflichtige Einzelheiten im Zusammenhang mit
primären und sekundären Gasspeicher Transaktionen**

Feld Nr.	Feldbezeichnung	Beschreibung
		Gemeinsame Daten für primäre und sekundäre Transaktionen
1.	Identität des Marktteilnehmers	Kennung der Partei, die als Eigentümer des Dokuments für dessen Inhalt verantwortlich ist (EIC-Code).
2.	Kennung des organisierten Marktes (falls anwendbar)	Kennung des organisierten Marktes gemäß dem Dokument des ENTSO Gas mit einem Verzeichnis gültiger Codes (bei bilateraler Kapazitätszuweisung bleibt dieses Feld leer).
3.	Verfahrenskennung (falls anwendbar)	Angabe der Auktion oder des sonstigen Verfahrens gemäß den Definitionen des organisierten Marktes (bei bilateraler Kapazitätszuweisung bleibt dieses Feld leer).
4.	Käufer der Speicherdienstleistung	EIC Code
5.	Verkäufer der Speicherdienstleistung	EIC Code
5.	Speicher	Identifiziert durch den AGSI+ Code
6.	Datum und Uhrzeit der Erstellung	Erstellungsdatum und -uhrzeit der Transaktion. Datum und Uhrzeit der Erstellung der Aufzeichnung (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
7.	Auktionseröffnungsdatum/-zeit (falls anwendbar)	Datum und Uhrzeit der Öffnung einer Auktion für die Gebotsabgabe (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC). Falls das Zuweisungsverfahren keine Auktion umfasst, bleibt dieses Feld leer.
8.	Auktionsenddatum/-zeit (falls anwendbar)	Datum und Uhrzeit der Beendigung einer Auktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC) (falls das Zuweisungsverfahren keine Auktion umfasst, bleibt dieses Feld leer).
9.	Art der Gasspeichertransaktion	Identifikation der Transaktion (Primärer Handel, Transfer eines Speicherrechts,...)
10.	Startdatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Beginns der Laufzeit der Speichertransaktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
11.	Enddatum und -zeit	Datum und Uhrzeit des Endes der Laufzeit der Speichertransaktion (Datumsangabe nach ISO 8601/Zeitangabe nach UTC).
12.	Angebotene Kapazität (falls anwendbar)	In der Maßeinheit angegebene Menge der verfügbaren Kapazität.
13.	Kapazitätskategorie	fest (F), unterbrechbar (I), konditional (C) (falls anwendbar).
14.	Kapazitätskategorie (falls anwendbar, bei Angabe „konditional“)	Art der gemäß aktuellen anwendbaren Normen meldepflichtigen konditionalen Kapazität (gemäß dem Gas-Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch).
		Daten für die Lebenszyklusmeldung
15.	Art des Vorgangs	Statuscode der gemäß anwendbaren Normen zu übermittelnden Meldung (gemäß dem Gas-Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch).
		Daten zu Mengen- und Preismeldungen
16.	Einspeicherleistung	Maximale Leistung mit der Gas eingespeichert werden kann in kWh/Stunde.

17.	Arbeitsspeichervolumen	Maximales Volumen in kWh.
18.	Ausspeicherleistung	Maximale Leistung mit der Gas entnommen werden kann in kWh/Stunde.
19.	Kapazitätszahlung	Der Preis für eine Standardbündel bei gebündeltem Produkt in Euro pro Standardeinheit (falls vorhanden).
20.	Leistungspreis für Einspeicherung	Der Preis, der für die Einspeicherung zu bezahlen ist in Eurocent pro kWh/Stunde falls kein Standardbündel verwendet wird
21.	Volumenspreis	Der Preis, der für das Arbeitsgasvolumen zu bezahlen ist, in Eurocent pro kWh, falls kein Standardbündel verwendet wird
22.	Leistungspreis für Ausspeicherung	Der Preis der für die Ausspeicherung zu bezahlen ist in Eurocent pro kWh/Stunde falls kein Einspeicher-/Ausspeicherbündel verwendet wird
23.	Gesamtpreis für 1000 kWh pro Tag	The berechnete Preis für die Transaktion auf Basis von 1000 kWh/Tag bei maximaler Nutzung der Ein- und Ausspeicherung
24.	Verwendete Preisbenchmarks	Preisindizes auf die sich die verwendeten Preisformeln beziehen (falls anwendbar)
25.	Preisformel	Gesamte Preisformel, wie er im Vertrag aufscheint

Tabelle 8
Meldepflichtige Einzelheiten im Zusammenhang mit
Regelreserveprodukte Strom

A. Ausschreibungen für die Vorhaltung von Regelleistung, alle Angebote

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
	Ausschreibung	Bezeichnung der Ausschreibung Format: <Regelreservetyp>_JJJJ_KWXX_(Zusatz) Werte Regelreservetyp: PRL Primärregelleistung SRL Sekundärregelleistung TRL Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung JJJJ Jahr KW Kalenderwoche XX Nummer der Kalenderwoche Zusatz: zB für Second Call, Last Call
	Zeitpunkt des Angebots	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Angebotsnummer	Eindeutige, einmalige Nummer zur Identifikation des Angebots
	Regelreserveanbieter	Eindeutige Bezeichnung des Anbieters
	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
	Lieferzeitraum von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Lieferzeitraum bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
	Leistung angeboten	Regelreserveleistung, die angeboten wird
	Einheit von 9	Typischerweise MW
	Leistung akzeptiert	Teilmenge von 9, die einen Zuschlag erhalten hat
	Einheit von 11	Typischerweise MW
	Leistungspreis	Preis für die Vorhaltung von Regelreserve
	Einheit von 13	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung oder Euro/MW
	Energiepreis	Preis für aktivierte positive oder negative Regelreserve
	Einheit von 15	Typischerweise Euro/MWh
	Angebotswert	Wert der Leistungsvorhaltung akzeptierter Angebote
	Einheit von 17	Typischerweise Euro
	Rang	Rang des Angebots innerhalb der Merit Order List für die Erteilung des Zuschlags
	Produkt ID	Eindeutige, einmalige Nummer zur Kennzeichnung des Produkts (Feld 5)
	Kennzeichnung Blockgebote	Wo anwendbar

B. Ausschreibungen für Regelenergiegebote (Anpassung der Energiepreise von Sekundär- und Tertiärregelreservegeboten soweit vorgesehen, kurzfristige Ausschreibungen Tertiärregelenergiegebote), alle Angebote

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
	Ausschreibung	Bezeichnung der Ausschreibung Format: <Regelreservetyp>_JJJJ_MM_DD Werte Regelreservetyp: SRL_DA Sekundärregelleistung TRL_DA Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung JJJJ Jahr MM Monat XX Tag
	Zeitpunkt des Angebots	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Angebotsnummer	Eindeutige, einmalige Nummer zur Identifikation des Angebots
	Regelreserveanbieter	Eindeutige Bezeichnung des Anbieters
	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
	Lieferzeitraum von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Lieferzeitraum bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
	Leistung angeboten	Regelreserveleistung, die angeboten wird
	Einheit von 9	Typischerweise MW
	Leistung akzeptiert	Teilmenge von 9, die einen Zuschlag erhalten hat (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegeboten, die nicht von Market Makern kommen)
	Einheit von 11	Typischerweise MW
	Leistungspreis	Preis für die Vorhaltung von Regelreserve (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegeboten, die nicht von Market Makern kommen)
	Einheit von 13	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung
	Energiepreis	Preis für aktivierte positive oder negative Regelreserve
	Einheit von 15	Typischerweise Euro/MWh
	Angebotswert	Wert der Leistungsvorhaltung akzeptierter Angebote
	Einheit von 17	Typischerweise Euro
	Angebotsnummer Leistungsangebot	Nur bei Anpassungen der Energiepreise. Verweis auf die Angebotsnummer des ursprünglichen Gebots. (Feld kann leer sein bei Tertiärregelenergiegeboten, die nicht von Market Makern kommen)
	Aktivierte Energie	Volumen tatsächlich aktivierter Regelreserve, das einem bestimmten Angebot zugeordnet ist
	Einheit von 20	MWh
	Rang	Rang des Angebots innerhalb der Merit Order List für Energieabrufe
	Produkt ID	Eindeutige, einmalige Nummer zur Kennzeichnung des Produkts (Feld 5)

C. Aktivierte Regelreserve (Zeitreihen im Viertelstundenraster)

Feld	Feld	Beschreibung
-------------	-------------	---------------------

Nr.		
	Zeitstempel	Beginn Viertelstunde Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	SRL+ Menge	Volumen aktivierter Sekundärregelenergie (ohne Ausfallsreserve 24)
	Einheit von 2	Typischerweise MWh
	SRL- Menge	Volumen aktivierter negativer Sekundärregelenergie
	Einheit von 5	Typischerweise MWh
	INC+ Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der Imbalance Netting Cooperation Richtung: Import
	Einheit von 6	Typischerweise MWh
	INC- Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der Imbalance Netting Cooperation Richtung: Export
	Einheit von 8	Typischerweise MWh
	Settlementpreis INC	Verrechnungspreis für 6 und 8
	Einheit von 10	Typischerweise Euro/MWh
	SRL+ Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 2 in einer Viertelstunde
	Einheit von 12	Typischerweise Euro/MWh
	SRL- Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 4 in einer Viertelstunde
	Einheit von 14	Typischerweise Euro/MWh
	TRL+ Menge	Volumen aktivierter positiver Tertiärregelenergie (beinhalte auch Mengen, die als Ausfallsreserve 26 zu verrechnen sind)
	Einheit von 16	Typischerweise MWh
	TRL- Menge	Volumen aktivierter negativer Tertiärregelenergie
	Einheit von 18	Typischerweise MWh
	TRL+ Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 16 in einer Viertelstunde
	Einheit von 20	Typischerweise Euro/MWh
	TRL- Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 18 in einer Viertelstunde
	Einheit von 22	Typischerweise Euro/MWh
	ARE Menge	Volumen aktivierter Ausfallsreserve, die von 20 abzuziehen und 2 zuzuschlagen ist
	Einheit von 24	Typischerweise MWh
	ARE Durchschnittspreis	Mengengewichteter Durchschnittspreis aller Abrufe von 24 in einer Viertelstunde
	Einheit von 26	Typischerweise Euro/MWh
	UA Menge	Volumen Rücklieferung ungewollter Austausch
	Einheit von 28	Typischerweise MWh
	UA Durchschnittspreis	Preis Rücklieferung UA (EXAA Börsepreis)
	Einheit von 30	Typischerweise Euro/MWh
	IGCC+ Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der International Grid Control Cooperation Richtung: Import
	Einheit von 32	Typischerweise MWh
	IGCC- Menge	Austausch von Sekundärregelenergie mit benachbarten Regelzonen im Rahmen der International Grid Control Cooperation

		Richtung: Export
	Einheit von 34	Typischerweise MWh
	Settlementpreis IGCC	Verrechnungspreis für 32 und 34
	Einheit von 36	Typischerweise Euro/MWh

D. Informationen über die Ausschreibungen und deren Ergebnisse

Feld Nr.	Feld	Beschreibung
	Ausschreibung	Siehe oben Tabellen A und B, Feld 1
	Regelreservetyp	Werte Regelreservetyp: PCR Primärregelleistung SCR Sekundärregelleistung TCR Ausfallsreserve- und Tertiärregelleistung SCE.....Sekundärregelenergie TCE.....Ausfallsreserve- und Tertiärregelenergie
	Subtyp	Werte: First Call Second Call Last Call Emergency Call Intraday Emergency Call
	Geplante Öffnung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Geplante Schließung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Lieferung von	Beginn des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Lieferung bis	Ende des Vorhaltezeitraums des Regelreserveprodukts Format: dd.mm.yyyy
	Veröffentlichungsdatum	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Ausschreibungsöffnung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Ausschreibungsschließung	Format: dd.mm.yyyy hh:mm
	Produkt Alias	Bezeichnung des Regelreserveprodukts
	Stunden	Zeitdauer, für die Regelreserveleistung vorgehalten wird (in Stunden)
	Ausgeschriebene Menge	Regelreserveleistung die in der Ausschreibung beschafft werden soll
	Einheit von 13	Typischerweise MW
	Angebotene Menge	Summe der angebotenen Regelreserveleistungen
	Einheit von 15	Typischerweise MW
	Akzeptierte Menge	Summe der angebotenen Regelreserveleistungen, die einen Zuschlag erhalten haben
	Einheit von 17	Typischerweise MW
	Durchschnittspreis	Mengewichteter Durchschnittspreis für ein Regelreserveprodukt
	Einheit von 19	Euro/MW und Stunde der Vorhaltung oder Euro/MW
	Teilnehmer	Anzahl der Anbieter, die an der Ausschreibung teilnehmen
	Teilnehmer mit Zuschlag	Anzahl der Anbieter mit bezuschlagten Angeboten

Vorblatt

Inhalt:

Mit § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG idF BGBl. Nr. 714/2013 wurde der E-Control im Zuge der Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 13 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), ABl. Nr. 326 v 8.12.2011, auch die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene übertragen. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben wird der E-Control überdies die Verarbeitung der Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt, eingeräumt. § 25a Abs 2 E-Control Gesetz beinhaltet zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung, aufgrund derer die E-Control die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten für die Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf nationaler Ebene zu bestimmen hat.

Alternativen:

Die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene erfolgt nunmehr vor der Implementierung der europaweiten Energiegroßhandelsmarktüberwachung durch ACER, auf Basis der REMIT. Grundsätzlich besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für den österreichischen Markt relevante Daten auch über die Europäische Regulierungsagentur ACER zu beziehen (vgl Art 8 REMIT). Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der dazu notwendigen Durchführungsverordnung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 REMIT sowie die Implementierung der Datensammlung durch ACER werden sich jedoch aus jetziger Sicht noch über die nächsten Monate bzw. Jahre hinziehen. Es wird daher in absehbarer Zeit keine von ACER gesammelten Daten geben, die zur Überwachung des nationalen Marktes genutzt werden könnten. Um dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG dennoch nachkommen zu können, ist es daher notwendig, zunächst auf nationaler Ebene eine umfangreichere Verordnung zu erlassen, die dann nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung entsprechend zu reduzieren sein wird (vgl hierzu auch die Erläuterungen IA 2323/A XXIV. GP).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Integrität der Großhandelsmärkte ist für alle Marktteilnehmer von großer Bedeutung. Die Erfahrungen im skandinavischen Strommarkt haben gezeigt, dass eine hohe Transparenz und die Überwachung dieser Transparenz erhöhte Liquidität am Markt schaffen. Diese Liquidität reduziert wiederum die Transaktionskosten der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer in anderen Staaten bzw. in anderen regulierten Bereichen haben die Einführung von rechtlichen Transparenzmechanismen aus diesen Gründen bisher auch durchwegs positiv angenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die erhöhte Integrität und Transparenz des Marktes positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken wird.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Integrität und Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten reduziert das Risiko der Marktteilnehmer. Die in dieser Verordnung festgelegten Meldeverpflichtungen sehen im Wesentlichen dieselben Meldeverpflichtungen vor, wie sie auch in den Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission zu REMIT vorgesehen werden. Lediglich die Regelenergie/-reserve und die Gasspeicherkontrakte werden zusätzlich zu den europäischen Meldeverpflichtungen auf kontinuierlicher Basis hinzugefügt.

In Bezug auf sämtliche Meldeverpflichtungen ist es das Ziel, bestehende Datenformate und -schnittstellen der Marktteilnehmer zu verwenden. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der VO entwickelt. Insofern ist eine größtmögliche Nutzung bereits bestehender marktkonformer Kommunikationswege gegeben. Der zusätzliche Meldeaufwand für die Kategorien Regelenergie und Speicherverträge ist ebenfalls sehr beschränkt, zumal bereits derzeit eine Meldung dieser Kontrakte teilweise erfolgt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Meldepflichten, die die E-Control zur Durchführung der ihr durch § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene benötigt, gemäß der Verordnungsermächtigung des § 25a Abs 2 E-Control Gesetz umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören.

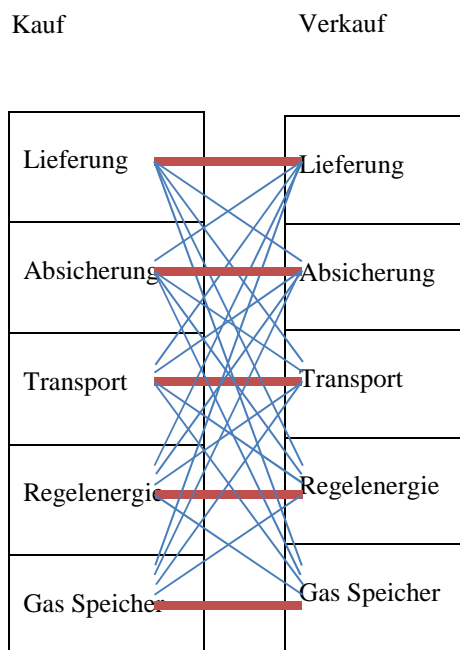
Erläuterungen



Allgemeiner Teil

Eine effektive Überwachung der Strom- und Gasgroßhandelsmärkte unter Einhaltung der Vorgaben der REMIT erfordert die Sammlung und Verarbeitung umfangreicher Daten, wie sie der E-Control gemäß § 25a Abs 2 iVm § 24 Abs. 2 Z 4 E-ControlG übertragen ist.

Im Zuge dieser Überwachung werden Daten über die Handlungen von Großhändlern gesammelt. Diese Daten können der überwachenden Behörde ein Handelsverhalten der Marktteilnehmer erklären, oder Verhaltensweisen aufzeigen, die eine nähere Untersuchung aus behördlicher Sicht rechtfertigen.

Die Aufgabe ist damit mit jener von Handelsaufsichtsstellen der Börsen zu vergleichen. Die Erfahrung dieser Einrichtungen zeigt aber, dass die Aufsicht den Wissenstand der Akteure so gut wie möglich zu jedem möglichen Zeitpunkt erfassen muss. Dazu sind in erster Linie Informationen zu sammeln, die ein Händler selbst für seine Markteinschätzung verwendet bzw. verwenden würde. Die Tatsache, dass Preisbewegungen typischerweise Preisbewegungen auf vielen anderen Märkten reflektieren, führt dazu, dass sich so zB das Angebotsverhalten am Regelreservemarkt ändert, wenn sich Preise am Spot-Großhandelsmarkt ändern, oder Terminpreise sich ebenfalls mit den Spotpreisen ändern. Selbst wenn keine direkte Korrelation der Preise feststellbar sein sollte, verwenden Strom- und Gaslieferanten dennoch Produkte aus allen Teilmärkten des Energiegroßhandelsmarktes, um im Handel aktiv zu sein, Risiken abzusichern oder physisch eine Lieferung abzuwickeln. Insofern kann nur die Gesamtheit des Handelsmarktes einzelne Händlerentscheidungen erklären.



Legende: Direkter Einfluss 
Indirekter Einfluss 

Wenn die gesammelten Daten eine Händleraktion nicht erklären können, sind von der Aufsicht weitergehende Informationen einzuholen. Ziel ist es, zu klären, ob eine Transaktion gemäß Art 5 REMIT manipulativ war. In diesem Fall sind die Ergebnisse der Ermittlungen der E-Control an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Je genauer der Informationsstand der Händler erfasst wird, desto seltener sind sekundäre Informationsanforderungen notwendig. Insbesondere bedeutet dies, dass eine Einschätzung der zu einem Zeitpunkt gegebenen Handelspositionen der Händler notwendig ist. Diese erklärt oftmals auch auf den ersten Blick erklärungsbedürftig erscheinende Transaktionen.

Operativ verwenden alle Aufsichtsstellen eine Kombination aus automatischen Verhaltensprüfroutinen und menschlicher Analyse. Der Ablauf der Überwachung kann folgendermaßen grob dargestellt werden:

1. Automatisierte Datensammlung
2. Ordnung der Daten in eine chronologische Abfolge
3. Untersuchung der Daten mit automatischen Prüfroutinen
4. Eventuell Untersuchung der Daten durch ad-hoc Prüfungen
5. Im Fall eines erklärungsbedürftigen Verhaltens, Prüfung sonstiger verfügbarer Informationen, die das Verhalten erklären könnten
6. Sollte dies nicht möglich sein, Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens (nach Konsultation von ACER)
7. Allfällige Weiterleitung der Tatbestandsdarstellung an die Strafbehörden

Abgesehen von den internen Prüfungen können auch Hinweise aus dem Markt die entsprechenden Folgeschritte auslösen. Eine Aufforderung von ACER gemäß Art 16 Abs 4 REMIT führt jedenfalls zu einem formellen Ermittlungsverfahren.

Die der E-Control zu übermittelnden Daten haben großen wirtschaftlichen Wert und fallen als Wirtschaftsdaten unter das Datenschutzgesetz. Aufgabe der Behörde ist es, diese Daten durch eine Kombination aus baulichen, organisatorischen und informationstechnischen Maßnahmen gemäß § 14 DSGVO zu schützen. Konkrete Auswirkung dessen ist, dass Datenmelder jedenfalls die von E-Control definierten Übermittlungswege zu verwenden haben, die einen ausreichenden Schutz vor Datenmanipulation oder -zugriff gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich):

Die Bestimmung des § 1 legt programmatisch den Gegenstand und Anwendungsbereich der EGHD-VO fest und nimmt dabei Bezug auf das Verhältnis zwischen EU Recht (REMIT) und nationalem Recht (EGHD-VO).

Die Zuständigkeit zur Überwachung der Energiegroßhandelsmärkte in Europa ist zwischen ACER und den Mitgliedstaaten geteilt: während ACER für die europaweite Überwachung zuständig ist, bleibt die Überwachung der Großhandelsmärkte auf nationaler Ebene den Mitgliedstaaten überlassen (vgl dazu Erwägungsgrund 17 REMIT). So legt Art 7 Abs 2 REMIT ausdrücklich fest, dass die nationalen Behörden auch den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen können. Dieser Einschränkung wird durch die Bezugnahme auf den österreichischen Großhandel in § 1 Absatz 1, 2. Satz Rechnung getragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die EGHD-VO ist von ihrer Regelungssystematik her eng an den Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission, der zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung begutachtet wird, angelehnt. Zentrale Begriffe wie die Definition von Energiegroßhandelsprodukt und –markt (Z 1 u 2), organisierten Märkten (Z 4), außerbörslichen Transaktionen (Z 5), Standard- und Nicht-Standardverträgen (Z 7 u 8) und gruppeninternen Verträgen (Z 10) sind daher den Bestimmungen der kommenden Durchführungsverordnung entnommen, bzw., wo dies für die Gegebenheiten der nationalen Marktüberwachung notwendig war, angepasst worden. Zusätzlich wurde in Z 9 klar gestellt, dass einer der übermittelten Identifizierungscodes zu verwenden ist, um Marktteilnehmer zu identifizieren. Zu diesem Zweck ist die Verwendung bereits vergebener ACER-Codes ebenfalls zulässig.

Angepasst wurden die Begriffe des Standardvertrages, welcher auf nationaler Ebene nur Verträge umfasst, die tatsächlich auf organisierten Märkten gehandelt werden, sowie die Einbeziehung von Verbrauchsverträgen ab

600 GWh pro Jahr und Standort, die im Gegensatz zur Regelung des Art 2 Abs 4 und 5 REMIT stark vereinfacht übernommen wurde, da eine grenzüberschreitende Marktabgrenzung in Hinblick auf die nationale Marktüberwachung sinnlos erscheint. Dies entspricht auch dem Entwurf der Durchführungsverordnung.

Der Begriff des Energiegroßhandelsproduktes wurde im Übrigen unverändert durch einen Verweis auf Art 2 Absatz 4 REMIT übernommen, erfuhr aber durch lit b eine Erweiterung in Hinblick auf Speicherverträge:

Erdgasspeicherverträge sind Teil des Energiegroßhandels, da sie zwischen eine physische Kauf- und Verkaufstransaktion von Erdgas treten können. Erdgas kann damit zu einem bestimmten Preis heute eingekauft werden und zum gleichen Preis zuzüglich der Speicherkosten zu einem späteren Zeitpunkt dem Markt zugänglich gemacht werden. Preise für die Speicherdienstleistung richten sich demgemäß auch oftmals nach der Preisdifferential saisonalen Erdgases (zB Sommer-Winter Spread). Handelsmäßig sind sie damit einer Risikoabsicherungs-Transaktion in Ergänzung liquider Kurzfristmärkte gleich zu setzen. Für die Überwachung des Erdgasgroßhandels stellen deshalb Speicherverträge eine essentielle Information dar, da sie sowohl Aufschluss über aktuelle physische Positionen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Positionen der Händler geben, die wiederum ausschlaggebend für spätere Handelsgeschäfte sind.

Regelreserveprodukte (Z 6) entsprechen den in § 88 EIWOG genannten Regelenergieprodukten und umfassen sowohl das Energie- als auch das Leistungsprodukt. Die Bezeichnung Regelreserveprodukte soll die missverständliche Bezeichnung „Regelenergieprodukte“ iSd EIWOG dahingehend korrigieren.

Zu § 3 (Meldepflichten):

§ 3 EGH-VO legt analog zu Art 8 REMIT die Meldeverpflichtung für Marktteilnehmer gemäß dem Anhang der Verordnung fest, schränkt diese aber nicht nur auf Aufzeichnungen über Transaktionen und Handelsaufträge ein, sondern bezieht Daten über den vollständigen Lebenszyklus eines Energiegroßhandelsprodukts mit ein, soweit sie für die Marktüberwachung erforderlich sind:

Großhandelsgeschäfte unterteilen sich im Energiebereich in mehrere Phasen. Das Geschäft beginnt auf organisierten Handelsplätzen mit einer Angebotslegung (Handelsauftrag), die von einem potenziellen Vertragspartner im Fließhandel akzeptiert wird. Üblicherweise wird der Vertrag erst in einer späteren Phase durch gegenseitige Übermittlung einer Bestätigung der wesentlichen Elemente des Vertrags (Confirmation) abgeschlossen. Dies erfolgt international etwa zu 90% elektronisch, die restlichen 10% erfolgen schriftlich. In diesem Bestätigungsprozess kann es durchaus noch zu Abänderungen oder sogar zu einer Stornierung des ursprünglich akzeptierten Angebots kommen. Bei physischer Erfüllung folgt bei allen Verträgen eine Nominierung bzw. Abgabe des Fahrplans an den jeweiligen Netzbetreiber. Erst dadurch werden insbesondere im Gasbereich optionale Elemente des Vertrags konkretisiert und führen zu einer tatsächlichen Lieferverpflichtung des Verkäufers.

Auch während der Erfüllung des Vertrages kann es noch zu Abänderungen kommen; zum Beispiel können sich die Vertragspartner über den Einstieg einer anderen Vertragspartei auf Käufer- oder Verkäuferseite einigen. Erst mit Laufzeitende des Vertrags ist der "Lebenszyklus" des Vertrages abgeschlossen. Für die Überwachung des Energiegroßhandels sind die wesentlichsten Eckpunkte des Lebenszyklus essentiell, da sie einerseits die dem Markt zugänglichen Informationen widerspiegeln andererseits erkennen lassen, inwiefern der Vertrag tatsächlich erfüllt wurde. Nur so kann gewährleistet werden, dass etwa allfällige Scheintransaktionen erkannt werden können.

Der Anhang enthält 8 Tabellen, die aus einzelnen Datenfeldern für die Übermittlung der Daten bestehen. Gliederung und Inhalt des Anhang folgen ebenfalls dem Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission und sollen so eine einheitliche Datenmeldung sowohl an die Regulierungsbehörde im Rahmen der nationalen Großhandelsmarktaufsicht gemäß § 24 Abs 2 Z 4 E-ControlG, als auch an die Agentur gemäß Art 8 REMIT ermöglichen.

Der Anhang enthält Datenfelder für die folgenden Kategorien von Verträgen:

Tabelle 1: Meldepflichtige Einzelheiten von Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 2: Meldepflichtige Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 3: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Stromtransport - Ergebnisse der Primärzuweisung und Ergebnis des Weiterverkaufs und der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte für Strom auf dem Sekundärmarkt

Tabelle 4: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Gastransport - Primär- und Sekundärkapazitätszuweisung bei Gas
Tabelle 5: Erdgas-Speicherverträge (Primär- und Sekundärmarkt)
Tabelle 6: Nominierung und Zuweisung von Strom
Tabelle 7: Nominierung und Zuweisung von Gas
Tabelle 8: Regelreserveprodukte

Zusätzlich zu jenem Teil des Anhangs, der sich mit den entsprechenden Tabellen der Durchführungsverordnung der Kommission deckt, enthält die EGHD-VO noch Meldeverpflichtungen für Daten am Regelenergiemarkt und Erdgas-Speicherverträge, sowie für Fahrpläne und Nominierungen gemäß § 7 Z 21 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 51 GWG 2011, die für die Auswertung der Überwachung auf nationaler Ebene erforderlich sind.

Auch für die Überwachung des Regelreservemarktes sind nicht nur die einzelnen Gebote und Transaktionen zu melden, sondern auch weiterführende bzw. statistische Informationen. Diese bestehen einerseits in Informationen höherer zeitlicher Granularität als die Transaktionsdaten, andererseits auch in Mengen- und Preisaggregaten, die den Informationsstand der Marktteilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln. Diese Daten dienen der Validierung der einzelnen Transaktionsdaten. Sie werden dabei von jenen organisierten Märkten übermittelt, die für die Ausschreibung von Regelreserveprodukten gemäß § 3 Z 6 zuständig sind. In Österreich ist dies daher die Austrian Power Grid AG als Regelzonenführer.

Zu § 4 (Datenübermittlung):

Zu Abs 1: Hier ist festgelegt, dass die Übermittlung durch die Meldeverpflichteten grundsätzlich über ein von der Regulierungsbehörde festzulegendes Format zu erfolgen hat. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der VO entwickelt.

Zu Abs 2: Marktteilnehmer, die der Meldepflicht gemäß Art 8 REMIT unterliegen, müssen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT bei der nationalen Regulierungsbehörde jenes Mitgliedstaates registrieren, in dem sie ihren Sitz haben. Auch die nationale Identifizierung gemäß Abs. 2 der EGHD-VO erfolgt über eben jenen Code, den die Marktteilnehmer bei der Registrierung im nationalen Registrierungssystem (NRS) zugeteilt bekommen. Marktteilnehmer, die nicht über einen NRS-Code verfügen, haben die Möglichkeit sich über einen Unique Market Participant Code zu identifizieren. Dieser kann entweder aus dem ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC) oder Global Location Number (GSI/GLN) bestehen, wie sie auch in den Datenfeldern des Anhangs angeführt sind.

Zu Abs 3: Die EGHD-VO teilt die Energiegroßhandelsprodukte in ihrem Anwendungsbereich, der Regelungstechnik der kommenden Durchführungsverordnung der Kommission entsprechend, in Standard- und Nicht-Standardverträge ein.

Auch die Meldeverpflichtungen gemäß § 3 und der Anhang folgen dieser Einteilung. Daran anknüpfend kommt es zu einer Trennung der Übermittlung der meldepflichtigen Daten: Standardverträge sollen über jene organisierten Handelsplätze gemeldet werden, auf denen sie gehandelt werden. Diese Vorgangsweise ermöglicht nicht nur eine möglichst umfassende, sondern auch für die abschließenden Marktteilnehmer entlastende Übermittlung. Entsprechend der gesetzlichen Anordnung, dass die E-Control gemäß § 24 Abs 2 Z 4 E-ControlG den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen soll, beinhaltet die Übermittlungsverpflichtung durch organisierte Handelsplätze die Übermittlung aller Energiegroßhandelsprodukte, die Auswirkungen auf den österreichischen Großhandelsmarkt haben.

Zu Abs 5: Auch die Fristen für die Übermittlung richten sich nach der Art des Vertrages und fallen für Standardverträge, aufgrund des zeitlich formalisierten Ablaufs des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf organisierten Märkten, deutlich kürzer aus, als für Nichtstandardverträge, die aufgrund ihrer Formfreiheit erhebliche Unterschiede aufweisen können, und daher eine entsprechend längere Meldefrist benötigen. Dementsprechend werden Nicht-Standardverträge auch direkt von den Marktteilnehmern unter Einhaltung der Fristen gemäß Abs. 5 übermittelt.

Zu Abs 6: Da die einzelnen Produkte im Regelreservemarkt nach unterschiedlichen Zeitpunkten gehandelt und abgerufen werden, sind gesonderte Meldefristen vorgesehen.

Zu § 5 (Inkrafttreten und Schlussbestimmungen):

§ 5 soll den Meldepflichtigen ausreichend Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten der Meldepflicht geben. Deshalb beginnt die Meldepflicht standardisierter Verträge drei Monate und nicht-standardisierter Verträge sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung. Dies soll gewährleisten, dass die Marktteilnehmer die nötige IT-technische Infrastruktur, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, einrichten können.